



Zl.:031-0
Ge.:

KUNDMACHUNG

Gemäß § 94 OÖ. Gemeindeordnung 1990 wird folgende Dauerkleingartenverordnung kundgemacht:

Verordnung

Des Gemeinderates der Gemeinde St. Peter am Hart hat vom 14.12.2017 mit der eine Dauerkleingartenverordnung erlassen wird

Dauerkleingartenverordnung der Gemeinde St.Peter am Hart

Nach § 27b Abs.2 OÖ. BauO 1994 i. d. g. F. i.v.m.§ 43 Abs.1 OÖ.Gemeindeordnung 1990.LGBl.Nr.91/1992 i.d.g.F. verordnet der Gemeinderat der Gemeinde St. Peter am Hart:

§ 1

Geltungsbereich

Die Dauerkleingartenverordnung gilt für alle im Bereich der Gemeinde St. Peter liegenden Dauerkleingärten.

Bestimmungen und Festlegungen im Flächenwidmungsplan bleiben von dieser Verordnung unberührt.

§ 2

Widmungs -und Nutzungsbeschränkung

Dauerkleingartenanlagen einschließlich aller baulichen Anlagen, dürfen nur bestimmungsgemäß im Sinn des § 27b Abs.1 OÖ. Bauordnung genutzt werden.

§ 3

Begriffsbestimmungen:

1.Dauerkleingartenanlagen:

Dauerkleingartenanlagen sind Verbände von mindestens 5 örtlich zusammenhängenden Dauerkleingärten.

2.Dauerkleingärten:

Dauerkleingärten sind Grundflächen kleineren Ausmaßes (in der Regel kleiner als 400 m² die für eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung oder für Zwecke der individuellen Erholung, nicht jedoch für den dauernden Aufenthalt von Menschen, vor allem nicht zum Wohnen, bestimmt sind.

3.Nebengebäude:

Sie dürfen ausschließlich zur Lagerung von Gartengeräten, sonstigen Utensilien für die Pflege und Nutzung des Kleingartens verwendet werden und dürfen eine überdachte Fläche von 12 m² nicht übersteigen.

4.Freisitz:

Überdachte Terrasse oder sonstiger freier Sitzplatz, die bzw. der an maximal zwei Seiten mit einem durchsichtigen Windschutz versehen werden darf sind in die bebaute Fläche einzurechnen.

§ 4

Aufschließung:

1. Dauerkleingartenanlagen müssen unmittelbar an eine geeignete öffentliche Verkehrsfläche oder eine der zu erwartenden Beanspruchung genügende, mindestens 3 m breite und durch Eintragung im Grundbuch sichergestellte und befestigte Verbindung zum öffentlichen Straßengesetz aufgeschlossen sein.
2. Aufschließungswege innerhalb der Dauerkleingartenanlagen müssen in der Regel 1,20 m breit sein.
3. Die Errichtung einer Senkgrube ist im Ausmaß von 15m³ zulässig.
Über die gesicherte Entsorgung sind die entsprechenden Nachweise zu führen.

§ 5

Größe der Dauerkleingärten

Die Größe der einzelnen Dauerkleingärten soll in der Regel mindestens 250 m² betragen und das Ausmaß von 400 m² nicht überschreiten.
Sie darf aber ein Mindestmaß von 150 m² nicht unterschreiten.

§ 6

Bauliche Anlagen

1. In Dauerkleingartenanlagen dürfen nur bauliche Anlagen errichtet werden, die ausschließlich für die widmungsgemäße Nutzung der Dauerkleingärten oder der Gemeinschaftsanlagen bestimmt sind.
2. Bauformen und Baustoffe und Farbgebung von baulichen Anlagen in Dauerkleingartenanlagen müssen so beschaffen sein, dass dadurch das für Dauerkleingartenanlagen charakteristische Erscheinungsbild nicht beeinträchtigt wird.
3. Die Gebäude müssen von der Grenze der Dauerkleingartenanlagen und von den Aufschließungswegen mindestens 3.00 m entfernt sein. Ein Nebengebäude darf an der Grundgrenze in einem Abstand von 1,00 m errichtet werden.

4. Gebäude sind eingeschossig auszuführen, es ist max. ein Kellergeschoss im Ausmaß von 15m² zulässig. Die Gesamthöhe des Gebäudes darf 4,00 m gemessen vom Urgelände nicht überschreiten.
5. Das Ausmaß der bebauten Fläche des einzelnen Gartens darf max. 15.v.H.der Gartenfläche, keinesfalls jedoch mehr als 40m² betragen. Vordächer, Dachvorsprünge(jedoch mit 1 m Vorsprung begrenzt.)und überdachte Sitzbereiche ,Kellerabgänge und eventuell Schwimmbecken sind einzurechnen .Das Ausmaß der bebauten Fläche der Gartenhütte allein, darf keinesfalls mehr als 25m² betragen.
6. Pro Dauerkleingarten sind höchstens zwei Nebengebäude zulässig. Die bebaute Fläche aller Nebengebäude zusammengerechnet darf maximal 12 m², die maximale Gesamthöhe 3,00 m und die maximale lichte Raumhöhe 2,50 m betragen Nebengebäude und sonstige bauliche Anlagen dürfen nicht unterkellert werden.
7. Davon ausgenommen sind Pumpenanlagen bei Schwimmbecken mit einer Grundfläche mit max.5m².
8. Die Errichtung von Heizungsanlagen und Feuerstätten für fest ,flüssige oder gasförmige Brennstoffe sowie Rauch -und Abgasfängen in den Gebäuden ist unzulässig.
9. Wasser- und Schwimmbecken udgl. dürfen bis zu einer Tiefe von 1,50 m errichtet werden.

§ 7

Abstellplätze

1.Für jeden Dauerkleingarten ist in der Regel mindestens ein Abstellplatz vorzusehen. Bei Neuerrichtung von Dauerkleingartenanlagen mit mehr als 20 Dauerkleingärten müssen Abstellplätze in Form von Gemeinschaftsanlagen errichtet werden.

2.Die anfallenden Oberflächenwässer im Bereich der KFZ- Abstellplätze sowie der Aufschließungsflächen sind über eine belebte Bodenzone (Rasenmulden mit ausreichender Humus - bzw. Filterschicht) zur Versickerung zu bringen.

§ 9

Einfriedungen

Einfriedungen innerhalb der Dauerkleingartenanlage dürfen eine Höhe von 1 m nicht überschreiten und sind aus durchsichtigem Baumaterial auszuführen. Hecken und Sträucher und sonstige Gewächse sind entlang der Grundgrenzen nicht zulässig.

§10

Dauerkleingartenordnung

Das Recht des über die Dauerkleingartenanlage Verfügungsberechtigten (Grundeigentümer ,Pächter, Betreiber der Gesamtanlage usw.) in einer Dauerkleingartenordnung(Satzung, Vereinbarung usw. nähere Regelungen über die Errichtung, Nutzung und Erhaltung der Dauerkleingartenanlage zu treffen, bleibt unberührt. Solche Regelungen sind jedoch ausschließlich privatrechtlicher Natur und binden die Behörde nicht.

§ 11

Schluss -und Übergangsbestimmungen

Bereits erteilte Bewilligungen vor dieser Verordnung bleiben unberührt.

Bestehende, bauliche Anlagen in Dauerkleingärten sind nicht dem § 6 anzupassen. Bei Neu -Zu - oder Umbauten sind die Bestimmungen des § 6 auch bei bestehenden Anlagen anzuwenden.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft

§ 12

Strafbestimmungen

Verwaltungsübertretungen gemäß dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen der OÖ.Bauordnung geahndet.

Der Bürgermeister:

(R.Wimmer)

Angeschlagen am:14.12.2017

Abgenommen am:.....